

Form, doch nicht mit dem Grundgedanken der Merkelschen Ausgabe gebrochen ist.

Die Pardessus-Waitzsche These ist sonach bis heute unerschüttert. Streitigkeiten entspannen sich wohl über das Verhältniß der anderen Texte zum Grundtext und zu einander. Hier schien schon Merkel von Waitzens Ansicht abgewichen zu sein¹, hier stellten Sohm² und Romuald Hubé³ eigene, von Behrend⁴ bekämpfte Meinungen auf. Auch E. Mayers⁵ Ausführungen ruhen auf dem von Behrend gelegten Grunde.

Wie aber kamen Waitz und Pardessus zu ihrer Ansicht von dem höheren Werth der in Klasse I vertretenen Ueberlieferung — sie möge A heissen — gegenüber dem, was die anderen Hss. (B) bieten? Der Text B hat, wie wir bemerkten, eine ausführlichere Fassung als A, es lag nahe, diese aus allmählich entstandenen Zusätzen und Erweiterungen zu erklären⁶, eine Annahme, die der Inhalt dieser Fassung zu bekräftigen schien. Allerdings ist der von Pardessus betonte Einfluss des Christenthums, der sich in B stärker zeigt als in A (vgl. Titel 13, 11; 55, 6. 7), nur für den ein beweiskräftiges Moment, der die Anfänge der Lex Salica bereits im 5. Jh. sucht, während sie doch, wie der Wortlaut des Titels 47 lehrt⁷, sicher nicht vor 509 entstanden sein kann. Ferner aber, heisst es, zeigen allein die Texte von A an mehreren Stellen eine geringere Ausbildung der Bedürfnisse und der Bequemlichkeiten des Lebens, 'die erst später eingetreten sind und dann auch erst Berücksichtigung in dem Gesetz erhalten haben'⁸. Und in der That mag überhaupt gerade die grössere Differenziertheit, der reichere Inhalt in den Titeln von B den von Pardessus und Waitz gezogenen Schluss nicht wenig wahrscheinlich machen. Doch wäre er nur unter der Voraussetzung möglich, dass die Lex Salica ein ganz selbständig, aus fränkischem Leben heraus gebildetes und

1) Behrend, ZRG. XIII, 4. 2) Fränk. Reichs- und Gerichtsverfassung S. 44 ff. 3) La loi salique d'après un manuscrit de la bibliothèque centrale de Varsovie (1867), Préface. 4) Vgl. ZRG. a. a. O. 5) Zur Entstehung der Lex Ribuaria (1886), S. 51 Anm. S. 81 Anm. 11. 6) S. Behrend a. a. O. S. 28. 7) Freilich hält R. Schröder, Rechtsgesch.⁸ S. 231 die Möglichkeit nicht für ausgeschlossen, dass dieser Titel 'gleich einigen anderen Zusätzen, die sich schon in dem ältesten uns überlieferten Texte finden', erst der Revisionsgesetzgebung Chlodovechs oder seiner Söhne angehört. 8) Waitz a. a. O. S. 5. Er verweist auf L. Sal. Titel VII, dessen weitere Fassung aber dennoch — wie im zweiten Theile dieser Untersuchungen noch gezeigt werden wird — als ursprünglich zu gelten hat.